1/333/2021 **Stadt Schönberg**
Beschlussvorlage
öffentlich

Widersprüche/ Beschwerden zu der Schulkostenbeiträgserhebung für das Schuljahr 2020/2021

Amt Schönberger Land	*Bearbeitung:*
Fachbereich I	Annett Wolf
Datum	*Bearbeiter/in-Telefonnr.:*
27.05.2021	038828/330-1103

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport, Jugend, Senioren und Soziales der Stadt Schönberg (Vorberatung)	08.06.2021	Ö
Finanzausschuss der Stadt Schönberg (Vorberatung)	03.06.2021	Ö
Stadtvertretung Schönberg (Entscheidung)	17.06.2021	Ö

Sachverhalt
Jedes Jahr werden auf Basis der Satzung der Stadt Schönberg über die Erhebung von Kostenbeiträgen vom 11. Dezember 2007 im Januar/ Februar die Bescheide für die Schulkostenbeiträge in Höhe von insgesamt 30 € mit Fälligkeiten von je 15 € zum 15.03. und 15.10. für das laufende Haushaltsjahr an die Eltern verschickt. Der Betrag selbst für die Schulkosten je Schuljahr für ein Schulkind ist auf den festgesetzten Grenzbetrag der Verordnung über die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln - Grenzbetragsverordnung vom 03.Juli 1997- festgelegt.
Aufgrund der Corona-Pandemie konnte der Unterricht im Jahr 2020 und auch in diesem Jahr nicht vollständig als Präsenzunterricht in den Schulen stattfinden. Folglich gab es Widersprüche bzw. Beschwerden einiger Eltern, die die Erhebung der Schulkostenbeiträge nicht nachvollziehen können. Zur Kenntnisnahme sind diese als Anlage beigefügt.
Gemäß § 54 Abs. 2 Satz 3 Schulgesetz M-V können Kostenbeiträge für Gegenstände und Materialien, die im Unterricht bestimmter Fächer (z.B. Werken und Kunst) verarbeitet und danach von den Schülerinnen und Schülern verbraucht werden oder ihnen verbleiben, erhoben werden. Davon macht die Stadt Schönberg aufgrund ihrer Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Beschaffung von Unterrichts- und
Lernmitteln an den Schulen vom 11. Dezember 2007 Gebrauch.
Zu den Materialien und Gegenständen gehören z.B. die Arbeitshefte, die grundsätzlich in das Eigentum des Schülers übergehen, sofern sie bearbeitet bzw. beschrieben werden. Nach Rücksprache mit der Schule werden die Arbeitshefte in der Schule, aber auch im Homeschooling durch die Schüler genutzt.
Für das Schuljahr 2020/2021 wurden durch den Schulträger Arbeitshefte für alle Klassenstufen in Höhe von 12.600 € angeschafft. Dem gegenüber stehen die Einnahmen durch Schulkostenbeiträge in Höhe von 12.300 €.

Die Stadt Schönberg musste für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 aufgrund des defizitären Haushaltes ein Haushaltssicherungskonzept beschließen und somit darf auf Einnahmen nicht verzichtet werden.

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung Schönberg weist die Widersprüche zurück.

Finanzielle Auswirkungen

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000-00
Beiträge	00,00 €		

Anlage/n

1	Widerspruch Fam.Ringkewitz (nichtöffentlich)
2	Widerspruch Srock (nichtöffentlich)
3	Widerspruch Teubler (nichtöffentlich)
4	Widerspruch Wollberg (nichtöffentlich)
5	Satzung vom 11.Dezember 2007 (öffentlich)

Satzung der Stadt Schönberg
über die Erhebung von Kostenbeiträgen bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln an den Schulen der Stadt Schönberg
vom 11. Dezember 2007

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) geändert worden ist, sowie des § 54 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 110 des Schulgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 41), geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. S. 539), sowie die Verordnung über die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln (Grenzbetragsverordnung) vom 11. Juli 1996, (GVOBl. M-V S. 574), die zuletzt geändert worden ist durch Verordnung vom 3. Juli 1997 (GVOBl. M-V S. 399), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Schönberg vom 29.11.2007 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

Die Stadt Schönberg ist Schulträger der Grundschule „ Am Oberteich", Amtsstraße 2 und der Regionalen Schule mit Grundschulteil, Dassower Str. 10 im Stadtgebiet.
Die Festlegung des Grenzbetrages, bis zu dem die Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung der in § 54 Abs. 2 Satz 3 SchulG M-V genannten Gegenstände und Materialien je Schulkind herangezogen werden können, erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Grenzbetragsverordnung. Dieser Kostenbeitrag betrifft nicht die vom Schulträger zu leistende Beschaffung von Grundlernmittel gemäß § 54 Abs. 2 Satz 1 SchulG M-V (Lernmittelfreiheit).

§ 2
Zahlungspflichtiger

Zahlungspflichtig für die Beschaffung der im § 54 Abs. 2 Satz 3 des Schul G M-V genannten Gegenstände und Materialien sind die Erziehungsberechtigten.

§ 3
Höhe des Kostenbeitrages

(1) Die Höhe des Kostenbeitrages für die Schulen in Trägerschaft der Stadt Schönberg wird durch die Schulkonferenz für jede Schule vorgeschlagen und durch Beschlussfassung der Stadtvertretung Schönberg für ein Schuljahr festgelegt.

(2) Die Höhe des Kostenbeitrages für ein Schuljahr beträgt:

Grundschule "Am Oberteich"	30,-- €/Schüler
Regionale Schule in Schönberg	30,-- €/Schüler

§ 4
Fälligkeit

Der Kostenbeitrag wird anteilig für das jeweilige Schuljahr zum

	Grundschule	Regionale Schule
15. Oktober in Höhe von	€ 15,--	€ 15,--
15. März in Höhe von	€ 15,--	€ 15,--

erhoben.
Für Schüler, die bis zum jeweiligen 31. Dezember eingeschult werden, wird der volle Kostenbeitrag, für Schüler, die bis zum jeweiligen 31. März eingeschult werden, wird nur die zweite Rate erhoben.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. des nach der Bekanntmachung folgenden Monat in Kraft.

Schönberg, den 11. Dezember 2007

Heinze
Bürgermeister

STADT SCHÖNBERG 1

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.